

Dienstleistungsbetriebe: Energieabgabevergütung neuerlich vor dem Europäischen Gerichtshof (EUGH)

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Entscheidung, ob Dienstleistungsbetriebe ab Februar 2011 einen Anspruch auf Energieabgabevergütung (ENAV) haben, sich voraussichtlich um 2 bis 3 Jahre verzögert. Der Grund für diese Verzögerung liegt darin, dass der Verwaltungsgewichtshof dem EUGH kürzlich drei Fragen die ENAV betreffend zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Damit treten im weiteren Verfahrensverlauf, vor allem im Hinblick auf die Verjährungsproblematik, Änderungen für alle jene Dienstleistungsbetriebe ein, die im Falle künftiger positiver Entscheidungen durch den EUGH bzw. durch den VwGH rückwirkend ab 1. Februar 2011 Anspruch auf ENAV hätten.

Dessen ungeachtet sind gem. Energieabgabevergütungsgesetz (EnAbgVergG) Anträge auf ENAV spätestens bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen (§ 2 Abs. 2 Z 1 EnAbgVergG). Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Um den Anspruch für das Jahr 2012 (für dieses Jahr endet die Antragsfrist Ende 2017) zu wahren, müssen die Anträge, wenn eine Verjährung vermieden werden soll, bis spätestens 31. Dezember 2017 beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Folgende Dienstleistungsbetriebe kommen für eine ENAV in Betracht:

- Wasserversorgungsanlagen
- Kindergärten
- Freizeitzentren
- Schwimmbäder
- Alten- und Pflegeheime etc.

Jeder Antrag auf ENAV bewirkt naturgemäß einen gewissen Verwaltungsaufwand. Es liegt daher im Ermessen der einzelnen Gemeinden, ob noch heuer ein Antrag für das Jahr 2012 bei der Finanzverwaltung eingebracht wird. Von Anträgen auf ENAV bei einer verbrauchten elektrischen Energie von jährlich unter 40.000 kWh je Dienstleistungsbetrieb wird aus verwaltungsökonomischen Gründen abgeraten.

Weiterhin vergütungsfähig sind Energieabgaben, die Produktionsbetrieben zugeordnet werden können. Dies trifft beispielsweise auf Kläranlagen und die zugehörigen Pumpwerke zu.

Mietvertragsgebühr für Wohnungen entfällt

Mietverträge über Wohnraum, die ab dem 11. November 2017 abgeschlossen werden, sind von der Gebühr gemäß § 33 TP 5 Gebührengesetz befreit. Bis zu diesem Tage abgeschlossene Mietverträge sind unverändert gebührenpflichtig.

Für Geschäftsräumlichkeiten gilt die alte Regelung weiter. Die Gebühr beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage, welche von der Dauer des Mietvertrages abhängig ist.

Betriebskosten: Versicherung – Weiterverrechnung ohne Umsatzsteuerbelastung möglich

Bei Weiterverrechnung von Versicherungsleistungen vom Vermieter an den Mieter beträgt der Umsatzsteuersatz bei Wohnungsvermietung 10 % und bei Geschäftsräumlichkeiten 20 %.

Da Versicherungsleistungen unecht steuerbefreit sind, somit keine Umsatzsteuer verrechnet wird, entsteht durch die Weiterverrechnung eine entsprechende Umsatzsteuerbelastung.

Laut jüngsten EuGH-Entscheidungen wäre eine steuerbefreite Weiterverrechnung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Freie Wahl des Versicherers durch den Mieter
- Abschluss des Versicherungsvertrages auf eigenen Namen des Vermieters aber auf Rechnung des Mieters (Besorgungsleistung)
- Genaue Weiterverrechnung der Kosten (ohne Aufschlag)
- Besonderer Ausweis in der Rechnung ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf Steuerbefreiung

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Pöll
T 03352/38990-17
E spoell@ks-beratung.at